

2) Erklärungsschrift vom 27ten März, den mitgetheilten Plan wegen Verwandlung der Natural = Erbsinsen in Geldzinsen betr. (s. Beyl. DDD.)

3) Erklärungsschrift von demselben Datum, das Gesuch des Hrn. von der Gablenz um Ertheilung der Landstandtschaft auf sein Ritterguth Lemnitz, im Neustädtischen Kreise betreffend.

4) Erklärungsschrift von eben demselben Tage, die Vereinigung sämmtlicher Schulden aller Landestheile in eine dem gesammten Großherzogthume angehörige Gesamtschuld betr. (Beyl. EEE.)

5) Erklärungsschrift vom 29ten März auf das höchste Decret vom 11ten Decembre 1820, mehrere Gesetzesentwürfe betreffend (s. Beyl. FFF.)

6) Erklärungsschrift vom 28ten März auf das anderweite höchste Decret vom 27ten Februar 1821. die Strafanstalten betreffend (s. Beyl. GGG.)

7) Vortrag die Kriegsforderungen in den ehemaligen hessischen und reichsritterschaftlichen = auch Erfurt = Blankenhaynschen Landestheilen betr. vom 31sten März 1821. (s. Beyl. NNN.)

## Beylage I. zu No. 16. des Regierungs = Blatts.

Beylage BBB.

### H ö c h s t e s D e c r e t

vom 2ten März 1821.

Die Strafanstalten betreffend.

Der getreue Landtag hat unterm 19ten Februar d. J. über die Strafanstalten und die deshalb an ihn gelangten Anträge eine unterthänigste Erklärungsschrift abgegeben, welche es durchaus nothwendig macht, noch einmal auf denselben Gegenstand zurück zu kommen.

Aus der Zeit, in welcher Weimar und Eisenach, als zwey ganz getrennte Provinzen, verwaltet wurden, bestehen in dem Großherzogthume zwey Strafanstalten, das Zuchthaus zu Weimar und das Zuchthaus zu Eisenach, beyde ursprünglich bestimmt, aus der, einer jeden zugewiesenen, Provinz alle Sträflinge aufzunehmen, denen eine härtere Art der Freyheitsstrafe (nach der Gefängnißstrafe) zuerkannt wird, ohne Unterschied, sie mögen schwerere oder leichtere Verbrechen begangen haben, sie mögen auf Lebenszeit, oder nur auf wenige Monate verurtheilt werden.

Das Nachtheilige dieser Einrichtung war längst erkannt worden; aber zur Sprache kam die Sache erst im Jahre 1817. auf folgende Veranlassungen: erstens wollte der Pfalz in den Häusern nicht mehr zu reichen, da sich sowohl der Weimarische, als der Eisenachische Kreis vergrößert hatte; zweitens lag die Annahme eines Strafgesetzbuches im Plan, welches zwey Anstalten, das Zuchthaus für schwerere und das Strafarbeitshaus für leichtere Verbrecher, gesondert wissen will; drittens waren beyde Häuser baufällig. Es gelangten darüber mehrere Anträge an den im Jahre 1817. versammelten Landtag und dieser erklärte:

- 1) das Zuchthaus in Eisenach möchte zu einem Strafarbeitshaus für den Umfang des ganzen Großherzogthums eingerichtet werden;
- 2) hierzu sollten 2400 rthlr. aus der Haupt = Landschaftskasse verwilligt seyn;
- 3) als Zuchthaus, zur Aufnahme gefährlicherer Sträflinge, würde das schon bestehende Zuchthaus in Weimar hinreichen.

Dieselbe Erklärung wiederholte der getreue Landtag, bey seiner 2ten Versammlung

lung im Jahre 1818., indem er sich unter dem 22ten December dahin aussprach: nur zwey Strafanstalten, ein Zuchthaus und ein Strafearbeitshaus, scheinen ihm nöthig, die Transporte aus Weimar nach Eisenach und umgekehrt aus Eisenach nach Weimar würden minder kostspielig seyn, als die Einrichtung zweyer Arbeitshäuser, oder zweyer Zuchthäuser, sollte aber die Erfahrung es darthun, daß das Zuchthaus zu Weimar zu eng und überhaupt nicht zweckmäßig einzurichten sey, so müßte es freylich an einen andern Ort verlegt werden und werde der Landtag dann „über jede Schwierigkeit sich zu erheben suchen.“

Unterdessen hat man, in Gemäßheit dieser Erklärungschriften und der darauf zum Theil ausdrücklich erfolgten landesfürstlichen Sanction, mit der Einrichtung des Strafearbeitshauses zu Eisenach (welches mit dem Zwangsarbeitshause daselbst durchaus nicht verwechselt werden darf) den Anfang gemacht, und es ist solcher im vorigen Jahre schon soweit vollendet worden, daß die Anstalt allen Anforderungen, welche an sie gestellt werden können, wohl entsprechen dürfte. Aber nicht 2400 rthlr. nur, sondern (vorbehältlich der Schlussrechnung darüber) 4850 rthlr. 12 gr. 7 pf. Current-Geld hat der Bau gekostet, auch möchten, um den Mansarden durch Einsetzung von Blochwänden und sonst mehr Festigkeit zu geben, noch 600 rthlr. erforderlich seyn.

Se. Königl. H. der Großherzog haben es unterm 4ten April 1820. genehmigt, daß schon jetzt alle Sträflinge, denen Zuchthausstrafe (denn Arbeitshausstrafe ist gesetzlich noch nicht als eine besondere Strafart angenommen) auf drey Jahre, oder auf kürzere Zeit zuerkannt worden, nach Eisenach, alle schwerere Verbrecher aber in das hiesige Zuchthaus gebracht werden sollen. Dies die bestehende Einrichtung. Da aber das hiesige Zuchthaus für die Anzahl, welche es nach dieser Einrich-

tung fassen soll, offenbar zu eng ist, da es als ein haufälliges Gebäude volle Sicherheit nicht darbietet, da es, um dieser Haufälligkeit, um seiner ganzen Lage und um des Mangels an einem Hofraume willen, ganz offenbar nicht in die Reihe der besten, sondern in die Reihe der minder guten Strafanstalten gehört: so ist die Nothwendigkeit einer Veränderung (zu welcher der getreue Landtag im Jahre 1818. seine Mitwirkung im Voraus zusicherte) als vollkommen erwiesen anzusehen; wenigstens bedarf sie keines Beweises mehr für denjenigen, der das Ganze einmal in Augenschein genommen hat und der Ueberzeugung ist, daß die Sträflinge in solchen Häusern nicht aufhören, Menschen zu seyn, daß in denselben nicht jeder Trieb zur Besserung erstickt werden soll, daß man neben dem Grunde des Strafrechtes, neben dem streng rechtlichen Zwecke der Strafvollziehung, noch andere Nebenzwecke in dem Auge behalten muß. Drey Pläne sind für die Veränderungen aufgefasset worden, immer mit Hinsicht auf die früheren ständischen Erklärungen, welche nur zwey, nicht drey

#### 1ster Plan.

Das Strafearbeitshaus bleibt in Eisenach. Das Zuchthaus zu Weimar wird in Bau und Besserung genommen.

#### 2ter Plan.

Das Strafearbeitshaus bleibt in Eisenach. Das Zuchthaus wird von Weimar in das Schloß nach Blankenhayn verlegt.

#### 3ter Plan.

Das Strafearbeitshaus in Eisenach wird zum Zuchthause bestimmt, wozu es sich, wenn noch die oben angegebene Befestigung vorgenommen wird, ganz eignet. Das nöthige Strafearbeitshaus wird ebenfalls in Eisenach gebaut, getrennt vom Zuchthause, aber doch so, daß die Administration für beide Anstalten gemeinschaftlich wirken kann. Das Zuchthaus in Weimar bleibt in seinem

unteren Theile bestimmt für die Kettensträflinge, d. h. für diejenigen, welche auf Lebenszeit verurtheilt aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschieden; der obere Theil derselben wird, ganz abgesehen, nur polizeilichen Zwecken gewidmet — 3. D. der zeitigen Detention von Bagabunden, der Verforgung solcher Unglücklicher, welche jetzt unter dem Namen der Pfleglinge mit den Züchtlingen zusammen leben.

Dhne sich über das Einzelne der Ausführung schon zu entscheiden, haben Sr. K. H. der Großherzog noch zur Zeit, dem dritten Plane den Vorzug gegeben, weil

- a) die Verlegung des Zuchthauses nach Blankenhahn sehr bedeutende Kosten sowohl bey der ersten Einrichtung, als bey der Administration verursachen würde, anderer, von dem getreuen Landtage selbst aufgestellten Bedenklichkeiten gar nicht zu erwähnen, und weil
- b) aus dem hiesigen Zuchthause eine tüchtige, ihrem Zwecke und den ersten Anforderungen genügende Strafanstalt ebenfalls nur mit großem Kostenaufwand und selbst mit diesem kaum gemacht werden könnte.

Auf diesen Thatsachen und diesen Gründen beruhen die Anträge, welche durch das Decret vom 15ten December vorigen Jahres an den getreuen Landtag gelangt sind, nämlich

- 1) der Antrag, daß ein Deficit von 2147 rthlr. 4 gr. 9 pf. Conv. Geld oder 2216 rthlr. 7 gr. 1, 1/2 pf. Current-Geld in der Baukasse zu Eisenach gedeckt werden möchte;
- 2) der Antrag, daß zur Ausführung des oben herausgehobenen Planes, vorbehaltlich jedoch der weitem Prüfung und der weitem Entschlüsse, in dem Zeitraume von 3. Jahren 10000 thlr. vorwilkigt werden möchten;
- 3) der Antrag, daß so lange die jegige Einrichtung noch besteht, für den jährlichen,

muthmaßlichen Aufwand in dem Zuchthause hier und in dem Zuchthause (Strafbeits-hause) zu Eisenach 6000 rthlr. in den Etat der Haupt- Land-schaftskasse gestellt werden möchten.

Der getreue Landtag erklärte sich hierauf unterm 19ten vorigen Monats:

- ad 1) abfällig, weil er die Errichtung besonderer Zwangsarbeitshäuser, wenigstens für jetzt, nicht als wünschenswerth ansehe;
- ad 2) in dem Wunsche, daß zu Eisenach, neben dem Zuchthause, nur noch ein Arbeitshaus für den Eisenachischen Kreis sammt Zubehör errichtet, daß das hiesige Zuchthaus, in dem untern Stock für die Ketten-Sträflinge, in dem obern Stock, zum Strafbeits-haus des Weimarischen Kreises bestimmt, daß ihm endlich vor einer Verwilligung hierzu noch ein ausgeführter Plan und Anschlag mitgetheilt werde;
- ad 3) in der Behauptung, daß für den Aufwand in den Zuchthäusern 5000 rthlr. jährlich zureichend seyen, nöthigenfalls aber der Reserve-Fonds aus-helfen könne.

Ehe die Sache Sr. K. H. dem Großherzog zu einer Schlussfassung vorgelegt werden kann, glaubt das Großherzogl. Staats-Ministerium, mit höchster Zustimmung, Folgendes bemerken zu müssen:

1. Wenn der getreue Landtag annimmt, daß die in dem Decrete vom 15ten December 1820. zur Verwilligung ausgesetzte Summe von 2147 rthlr. 4 gr. 9 pf. und die nebenben erwähnten 600 rthlr. zur Herstellung des Zwangsarbeitshauses (einer bloß polizeilichen Anstalt, auf welche man, jetzt erst weiter unten kommen wird) verlangt worden seyen: so ist dieses ein offenes Mißverständniß. In dem angeführten Decrete ist durchaus nicht von dem Zwangsarbeitshause, sondern nur von dem Straf-

arbeits-hause die Rede, welches im Jahre 1817. schon beschloffen worden ist, wozu der Landtag damals schon 2400 Rthlr. bewilligt hat, dessen Herstellung aus Gründen, die das Decret heraussetzt, 2147 Rthlr. 4 gr. 9 Pf. mehr gekostet hat, dessen zureichende Befestigung endlich noch 600 Rthlr. in Anspruch nehmen wird.

II. Soll eine bessere Einrichtung durchgeführt, soll der Zweck, welchen man bey der Veränderung erlangen kann und erlangen will, wirklich erlangt werden, so ist es, um nur Eins heraus zu heben, vorzüglich nöthig, auf die Möglichkeit einer Beschäftigung im Hause selbst Rücksicht zu nehmen, die Sträflinge, besonders die im Straf- arbeits-hause, nicht mehr an öffentlichen Orten arbeiten zu lassen. Dies zu erreichen, ist in dem hiesigen Zucht-hause, wie es jetzt besteht, ganz unmöglich; sollte es möglich gemacht werden durch Vergrößerung, Zuschung anderer Gebäude u. s. w., so wird ein Kostenaufwand veranlaßt, der hier — in Weimar — die Summe von 10000 Rthlr. wohl übersteigen dürfte.

Die Verwaltungs-behörden glauben gerade in dieser Sache sich Ansprüche auf volles Vertrauen erworben zu haben. Die Unterhaltung der Strafanstalten erfordert im Verhältniße zu dem, was geleistet werden muß, sehr geringe Zuschüsse; eine Bewilligung, welche der getreue Landtag im Jahre 1817. gemacht hat, ist erspart und als erspart im Jahre 1818. zurückgegeben worden. Sollte der Landtag nicht annehmen können, daß auch jetzt, bey der im Plane liegenden Veränderung, das Zweckmäßigste und Wohlfeilste werde gewählt werden? sollte er gegründete Ursache haben, vorerst noch auf Mittheilung ausgeführter Pläne, ausgearteter Risse und Anschläge zu bestehen? Es mag unentschieden bleiben, ob die Prüfung solcher Anschläge zc. zc. in den Geschäftskreis des Landtags gehöre; aber Eins ist nothwendig zu bemerken. Wird dem Antrage des getreuen Land-

tags entsprochen, so sind weiter zwey Fälle möglich. Entweder werden die Anschläge zc. zc. übereilt gefertigt, oder der ganze Bau, die ganze Veränderung muß noch drey Jahre, bis zur nächsten Zusammenkunft des Landtags, ausgesetzt bleiben. Im ersten Falle sind die verlangten Vorarbeiten entweder überflüssig, oder nachtheilig — überflüssig, wenn man sie bey der Ausführung unbeachtet läßt, nachtheilig, wenn man sich unbedingt daran gebunden glaubt. Im zweyten Falle würde man nach drey Jahren ein neues Strafgesetzbuch haben, aber keine Mittel, die Strafen zu vollziehen; und wie, wenn unterdessen das hiesige Zucht-haus in einen Zustand kommt, in welchem es gar nicht gebraucht werden kann? wo sollen die Sträflinge ein Unterkommen finden?

III. Im Jahre 1818. wurde dem getreuen Landtage der Etat des hiesigen Zucht-hauses vorgelegt. In der Erklärungsschrift vom 22sten December hieß es: „gegen die Berechnung sowohl des ständigen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Detinirten theils ganz, theils zum größten Theil sich gleich bleibenden Aufwandes, (Administrations-Kosten), als auch gegen den veränderlichen, nach der Zahl der Detinirten sich mehrenden oder sich mindernenden Aufwand (eigentliche Unterhaltungskosten) findet der Landtag nichts zu erinnern; er glaubt sie vielmehr scharf gestellt.“ Nach denselben Sätzen ist der Etats-Entwurf über die Ausgabe bey dem Zucht-hause zu Eisenach auf das Jahr 1821 bearbeitet worden und das Resultat ergibt, daß für beyde Strafanstalten jährlich 6000 Rthl. erforderlich sind. Sollte der getreue Landtag nicht auch jetzt der Ansicht treu bleiben, welche er im Jahre 1818. so ausgesprochen hat: „um die außerordentlichen Zuschüsse zu vermeiden, und noch einen Spielraum zu erhalten, glaubt man zu Deckung des Bedarfs der Zucht-hauskasse zu Weimar, statt der berechneten Summe von 4832 Rthl.

22 Gr. 4 Pf., jährlich 4000 Rthlr. und im Nothfall noch einen Nachschuß bis auf höchstens 1000 Rthlr. in einem Jahre, aus der Haupt-Landschaftskasse willig zu dürfen. Man versteht sich jedoch zu Großherzogl. Landes-Direction, daß, wenn in einem Jahre mit einem geringern Quantum auszukommen ist, auch nicht mehr als der wirkliche Bedarf werde erhoben, und das Uebrige der Landschaftskasse erspart werden.“ Hat die Großherzogl. Landes-Direction dieser so ausgesprochenen Erwartung nicht genügt?

Dies vorausgeschickt, wird der Antrag auf folgende Bewilligungen wiederholt:

- 1) für den Neubau, die endliche und genügende Herstellung der Strafanstalten (Zuchthaus und Arbeitshaus) 10000 Rthlr., vertheilt auf drey Jahre und vorbehaltlich einer nochmaligen Prüfung aller dazu geschehene Vorschläge, auch dessen, welcher jetzt erst von dem getreuen Landtage ausgegangen ist;
- 2) zur Unterhaltung der bestehenden Strafanstalten 6000 Rthlr. jährlich, außer den 500 Rthlr., welche in der Summe „Laufend Thaler für das Zuchthaus und Irrenhaus“ dem Zuchthause schon jetzt auf dem Etat der Eisenachischen Kreisasse angewiesen sind. Die andern 500 Rthlr. in dieser Summe dürften zur Unterhaltung der Irren bestimmt bleiben müssen, es mögen nun dieselben, was bey einigen der Fall seyn kann, in Eisenach forthin verpflegt oder nach Jena versetzt werden;
- 3) zur Deckung des Deficit in der Baukasse zu Eisenach, 2147 Rthlr. 4 Gr. 9 Pf., dagegen die in dem Arbeitshause wahrscheinlich noch erforderlichen 600 Rthlr. mit unter den oben aufgeführten 10000 Rthlr. enthalten seyn sollen.

Nothwendig wird es, in dieser Verbindung noch des Zwangsarbeitshauses in Eisenach zu gedenken, welches in dem Decrete vom

15ten December 1820. nicht erwähnt worden war, worauf aber der getreue Landtag in seiner Erklärungsschrift vom 19ten Febr. d. J. gekommen ist. Unter'm 30sten Decemb. 1812. trug die landschaftliche Deputation der alten Lande darauf an, „daß — um einem allgemeinen anerkanntem Bedürfnisse abzuhelfen — 250 Rth. jährlich zu einem in Eisenach anzulegenden freiwilligen und Zwangsarbeitshause ausgesetzt und so lange fortgezahlt werden möchten, bis sich jene Anstalt selbst unterhalten könnte.“ Dieser Antrag ist von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge in einem höchsten Decrete vom 15ten Januar 1813. genehmigt und es sind in dessen Gemäßheit bis jetzt alle Jahre 250 Rthlr. zu dem gedachten Zwecke, mit landständischer Zustimmung, aus der Eisenachischen Kreisasse gezahlt worden. Der hierdurch bis zum Jahre 1817. gesammelte baare Vorrath wurde, weil ohne ein schickliches Lokal der von den Landständen selbst ausgesprochene Zweck sich nicht erreichen ließ, zum Ankauf eines Hauses verwandt. Mit dem noch bleibenden Ueberschusse, mit einer Summe von 698 Rthlr. 4 Gr. 2½ Pf., welche schon früher im Jahre 1810. zu jenem polizeylichen Zwecke gewidmet worden waren, und mit einem Vorschusse von 2958 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. aus dem Vermögen des Zucht- und Irrenhauses ist der Ausbau des Hauses fast ganz vollendet worden, so daß es gegenwärtig nur noch auf zwey Fragen ankommt:

- 1) wie soll jener Vorschuß an 2958 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. behandelt,
- 2) wie soll das Haus, die Anstalt unterhalten werden?

Bev der ersten Frage dürfte zu berücksichtigen seyn, daß das bey dem Zucht- und Irrenhause zu Eisenach früherhin gesammelte Vermögen nicht dem Zuchthause allein, sondern auch dem Irrenhause gehörte, daß, als der erste Plan zu dem Zwangsar-

Reichthume entworfen wurde, es vorzüglich mit in der Absicht lag, die Irren, welche bis dahin in dem Buchtthause verpflegt worden waren, in das Zwangsarbeitshaus aufzunehmen, daß also dieses Haus eines gegründeten Anspruch auf einen Theil jenes Vermögens hatte. Auch jetzt ist dieser Grund nicht ganz gehoben, wiewohl nach einem neuern, sanctionirten Landtagsbeschlusse, Wahrwigige, Melancholische und Rasende nicht mehr in Eisenach, sondern nur in der Irrenanstalt zu Jena aufgenommen werden sollen; denn einmal werden noch immer Geisteskrante anderer Art auf Verpflegung Ansprüche machen, und sodann wird, nicht ganz ohne Schein, von den Behörden des Eisenachischen Kreises die Behauptung aufgestellt, daß von dem früher in dem Kreise gesammelten Vermögen ein Theil wenigstens vorzugsweise zum Besten des Kreises und seiner Unglücklichen zu verwenden sey.

Diese Ansicht der Sache, welche jetzt erst mit zur Prüfung des getreuen Landtags angelegt wird, führt zur Niederschlagung des gedachten Vorschusses. Was aber die 2te Frage anlangt: so liegt die Beantwortung derselben zum Theil in der ständischen Erklärungschrift vom 30sten December 1812., zum Theil in dem Zusammenhange, in welchem die Anstalt mit dem städtischen Armenwesen zu Eisenach gebracht werden soll. Jene sichert der Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 250 rthlr. so lange, bis sie sich selbst unterhalten kann, dieser wird Unterstützung um so gewisser gewähren, je willkommener eine solche Anstalt den mit Versorgung der Armen beauftragten Behörden immer seyn muß.

Der getreue Landtag wird aus dem beyliegenden Botum der Großherzoglichen Landes-Direction, 2ter Section, vom 4ten Januar dieses Jahres so wie aus einem zweyten Botum, welches dieselbe Behörde am 11ten December 1820. über das Vermögen des

Zucht- und Irrenhauses abgegeben hat, sich noch genauer in der Sache unterrichten können, und im Ganzen den Wunsch gerechtfertigt finden, daß er den Gegenstand des Decrets vom 15ten December 1820. noch einmal erörtert und sich darüber anderweit erklären wolle.

Das Staats-Ministerium.

### Beilage CCC.

## Unterrhänigste Erklärungschrift

vom 26ten März 1821.

den Entwurf des neuen Steuer-Gesetzes betreffend.

Durch das höchste Decret vom 19ten dieses Monats ist dem getreuen Landtage der Entwurf zum neuen Steuer-Gesetz mitgetheilt worden, damit derselbe von ihm mit denjenigen Anträgen gegen einander gehalten werden möge, welche in der unterthänigsten Erklärungschrift vom 27ten Februar der höchsten Prüfung J. K. H. anheim gestellt wurden.

Der getreue Landtag hat sich dieses sorglichst angelegen seyn lassen, und bis auf sehr wenige Punkte vermochte er ohne Schwierigkeit nur die vollkommenste Uebereinstimmung des Gesetzesentwurfs mit seinen desfalligen Anträgen zu finden.

Was nun die eben erwähnten nur wenigen Verschiedenheiten betrifft, die sich jedoch beinahe alle in dem Eingang angezogenen höchsten Decrete herausgehoben finden, so erlaubt sich der getreue Landtag Folgendes zu bemerken.

Unter Ziffer 1. des höchsten Decrets sind die Gründe angegeben, weshalb in dem Gesetzesentwurf der Vorbehalt einer Reclamation hinweggelassen worden, welche der getreue Landtag für diejenigen neuen Landestheile in Antrag brachte, die sich durch die

Ergebnisse des Provisoriums beschwert erachten dürften.

Das Gewichtige der angeführten Gründe durchaus nicht verkennend, sieht sich der getreue Landtag dennoch genöthigt, seinen beschlossenen Antrag nochmals zu wiederholen.

Es werden nämlich noch zur Zeit in verschiedenen neuen Landestheilen, namentlich in der Herrschaft Blankenhayn und in den ehemaligen reichsritterschaftlichen auch Hessischen Gebietstheilen und zwar mit wenigstens anscheinendem Grunde Zweifel erhoben, nicht sowohl gegen die Berechnungsweise sondern gegen das von der Administrativ-Behörde bey der stattgehabten Verhältniß-Ausmittlung beobachtete Verfahren.

Der getreue Landtag glaubt daher den stets gerechten Absichten S. K. H. zu entsprechen, die einschlagende Behörde aber für spätern Vorwurf zu bewahren, wenn er das beabsichtigte definitive Steuer-Verhältniß in denen neuen Landestheilen, die eine Behauptung ihrer Beschwerung darzuthun vermögen, von einer nochmaligen genauen Prüfung abhängig hält, und S. K. H. ehreverbietigt bittet, dem Großherzoglichen Landchafts-Collegium für den Fall solcher im Laufe dieses Jahres bey demselben angebrachten Vorstellungen die möglichste Sorgfalt und Genauigkeit anzuempfehlen.

Zu Ziffer 2. des höchsten Decretes der Herrschaft Blankenhayn und den vormaligen reichsritterschaftlichen Besitzungen angeordnete Berücksichtigung findet der getreue Landtag seinen Anträgen vollkommen entsprechend.

Sollte indessen, was von den Abgeordneten des letztern Landestheils vorausgesetzt wird, die mindere Begünstigung desselben lediglich in einem unrichtigen Zahlenansatz der frühern und künftigen Steuer-Verhältnisse dieses Landestheils ihren Grund haben, und diese Behauptung bey einer nochmaligen Prüfung der vom Großherzoglichen Landchafts-Collegium darüber bereits gefertigten

Zusammenstellungen sich gerechtfertigt finden; so glaubt der getreue Landtag dennoch diesen Gegenstand dadurch gleich jetzt beseitigt, wenn er jedenfalls eine jedoch immer nur verhältnißmäßig gleiche Begünstigung für die ehemals reichsritterschaftlichen Gebietstheile in Antrag bringt, wie sie das höchste Decret der Herrschaft Blankenhayn angeordnet läßt.

Gegen die Ziffer 4. des höchsten Decretes beabsichtigte Verbehaltung den Stempel-Abgabe findet der getreue Landtag, wenigstens innerhalb der dormaligen Verwilligungszeit, nichts zu erinnern, er trägt jedoch ehreverbietigt darauf an, daß mit Einführung der neuen Steuer-Verfassung folgerecht die Abgabe von Stempelung kaufmännischer Handelsbücher, insofern solche als eine directe Abgabe zu betrachten ist, so gleich wegsalle.

Zu einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs erlaubt sich der getreue Landtag noch folgende Bemerkungen:

Zu §. 7. Außer den erwähnten Abgaben, welche mit Eintritt der neuen Steuer-Verfassung wegsallen, bestehen noch mehrere, deren eigenthümlicher Charakter zweifelhaft zu seyn scheint, z. B. in der Herrschaft Blankenhayn Inquisitionen-Steuer und Geschoß; im Amte Großen-Rudstedt eine Ordinar-Baussteuer, vier Quatember Hufengeld und Geschoß; in Hasleben Dienstgeld, welches letztere, obgleich es zur Kammerkasse fließt, dennoch zeither als Aequivalent der Personensteuer betrachtet und in dessen Berücksichtigung die Personensteuer dafelbst nicht eingeführt worden seyn soll; ferner in andern Landestheilen Steuer von Strumpfwirkerstühlen, Stempelabgabe von denen im Neustädtischen Kreise verfertigt werdenden Tüchern und dergleichen mehr.

Damit nun künftig keine Abgabe erhoben werde, welche neben der neuen Steuer-Verfassung gerechter Weise nicht bestehen kann, so trägt der getreue Landtag ehreverbietigt

darauf an, die eigentliche Natur dieser andern dergleichen Abgaben prüfen, und, was sich dabei ergeben sollte, dem künftigen Landtage mittheilen zu lassen.

**Zu §. 18. 1)** Der Zusatz: „ausgenommen das Grundvermögen, insofern davon alte Grundsteuern entrichtet werden“ dürfte sich folgerichtig mit der Bestimmung des §. 10. nothwendig machen, weil außerdem die übrigen Grundeigentümer, bey der allgemeinen directen Besteuerung, das mit alten Grundsteuern bereits belegte Grundeigenthum der Domänen, der Universität Jena, der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen zu übertragen haben würden.

**Zu §. 24.** Neben dem Dienst Einkommen der Staatsdiener und der andern in Besoldung und Lohn stehenden Diener, sind dem getreuen Landtage die Pensionen entgangen, welche in ziemlich gleicher Kategorie mit dem ersten stehen. Er trägt daher solche hierbey, jedoch ohne Beziehung auf Wittwen-Pensionen, nach, aber mit dem Wunsche, daß Pensionen unter und bis mit 50 rthlr. steuerfrey bleiben mögen.

Die in dem höchsten Decrete aufgeworfene sehr wichtige Frage: ob mit der Ausführung des neuen Steuergesetzes noch in diesem Jahre vorgeschritten, oder der Staatshaushalt dieses Jahres gleichsam in zwei Theile gebracht und der zweyte Theil in seinem Etat schon auf die Ausführung des neuen Steuergesetzes gegründet werden soll? hat der getreue Landtag reichlich erwogen.

So wünschenswerth und dringend nothwendig es ihm auch erschien, durch die bey Anwendung der neuen Steuerverfassung beabsichtigte gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten den jetzt meist beschwerten Theil der Staatsbürger erleichtert zu sehen; so

verkennt derselbe doch keineswegs seine Pflicht, den Staatshaushalt vor jeder durch übereilte Maßregeln gedenklichen Verwirrung zu bewahren.

Damit nun die weitem Staatsbedürfnisse des jetzigen Jahres mit Sicherheit gedeckt werden mögen, und das Großherzogl. Landschafts-Collegium zu denen ihm wegen Ausführung der beschlossenen neuen Steuer-Versammlung übertragenen Vorbereitungen Mafse gewinne, so erkent der getreue Landtag es als zweckmäßig an, für das laufende Jahr alle und jede Abgaben in dem Maaße wie in derselben Art und Weise auf das Jahr 1821. zu verwilligen, wie dieselben in der Erklärungsschrift vom 29sten Januar 1819. verwilligt, und in den Jahren 1819. und 1820. erhoben worden sind.

Damit jedoch dadurch der Staatsbedarf jeden Falls auch gehdrig gedeckt seyn möge, so getrostet sich der getreue Landtag der zuversichtlichen Hoffnung, daß I. K. H. es genehmigen werden, wenn der getreue Landtag bey Etatirung der landschaftlichen Ausgaben, so viel als irgend möglich, jedes neue Erforderniß für das laufende Jahr noch ausgefetzt zu sehen wünscht.

Weil inzwischen nur die Nothwendigkeit gebietet, das jetzige Jahr als eine Fortsetzung des vorigen zu betrachten, und der vielseitig entstandene Wunsch, die neue Steuer-Versammlung noch im jetzigen Jahre eingeführt zu sehen, nur in Berücksichtigung der erwähnten Gründe untergeordnet werden mußte: so glaubt der getreue Landtag um so mehr mit Zuversicht erwarten zu dürfen, daß die seit Jahren genährte Hoffnung der Untertanen mit Eintritt des künftigen Jahres gewißlich zur Erfüllung gedeihe. *cc.*

Der getreue Landtag.